


Hulstige f...  
0201 3615970

0201 3615970  
29.4.08

S. 01/04  
Sch...  
0201 871 2593  


Innenministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf  
Bezirksregierungen

Amsberg, Detmold, Düsseldorf  
Köln und Münster

M. April 2008  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15-39.08.01-1/3-gesetzl. Ble  
berecht

MR'in Löchner / RD'in Axler  
Telefon 0211 871-2642  
Fax 0211 871-  
sabine.lochner@im.nrw.de

**Anwendungserlasse zu § 104a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)  
Antragsteller mit ungeklärter Staatsangehörigkeit**

Berichte der ABH Borken vom 28.11.2007 und 25.02.2008

Mir liegen Berichte der Ausländerbehörde des Kreises Borken vor, in denen die Anwendbarkeit der Regelung des § 104a AufenthG auf ausreisepflichtige Personen ungeklärter Identität und Staatsangehörigkeit problematisiert wird. Dabei wird vorgetragen, dass sich insbesondere die sogenannten Angehörigen der 2. und 3. Generation auf der Basis der gesetzlichen Altfallregelung nunmehr eine Legalisierung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet erhoffen.

Berichte ähnlichen Inhalts liegen mir auch von anderen Ausländerbehörden bzw. Bezirksregierungen im Hinblick auf die große Gruppe der aus dem Libanon in das Bundesgebiet eingereisten Personen mit vermutlich türkischer Staatsangehörigkeit vor.

Die Anwendung der gesetzlichen Altfallregelung stellt sich in Anbetracht der in einer Vielzahl dieser Fälle zu beklagenden mangelnden Mitwirkung der Betroffenen bei der Aufklärung ihrer tatsächlichen Identität und Staatsangehörigkeit, der teilweise festgestellten Täuschungshandlungen und der häufig fehlenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung als problematisch dar, wobei insbesondere die folgenden, eng miteinander verknüpften Erteilungsvoraussetzungen in Rede stehen:

- Die Problematik des 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG: Ausschlussgründe der vorsätzlichen Täuschung und des vorsätzlichen Hinauszögerns / Behindertens der Aufenthaltsbeendigung;
- die Problematik der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4 AufenthG: Identitätsklärung, Klärung der Staatsangehörigkeit und der Erfüllung der Passpflicht.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 71  
Haltestelle: Poststraße

**Innenministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Seite 2 von 5

In diesem Zusammenhang wird die Frage aufgeworfen, ob für den betroffenen Personenkreis - jedenfalls für Angehörige der 2. und 3. Generation - erleichterte Erteilungsvoraussetzungen etwa im Sinne einer generellen Ausnahme vom Erfordernis der Identitätsklärung / der Passbeschaffung gelten, oder ob insoweit Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Maßstäbe geboten sind.

Letzteres ist der Fall. Dabei ist davon auszugehen, dass die gesetzliche Altfallregelung in § 104a AufenthG insbesondere in Bezug auf die Frage der Verwirklichung von Ausschlussstatbeständen durchaus einen gewissen Spielraum bietet. Gleichwohl wird die Erteilung eines Aufenthaltstitels regelmäßig nur dann in Betracht kommen, wenn die Betroffenen ihr - ehemaliges - Täuschungsverhalten aufgeben und bereit sind, aktiv sowohl an der Feststellung ihrer wahren Identität als auch an der Beschaffung von Passpapieren mitzuwirken.

**Im Einzelnen:****1. § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG - Ausschlussgründe der Täuschung und des Hinauszögerns / Behindertens behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**

Die im Anwendungserlass vom 16.10.2007 -15-39.08.01-1-Gesetzl. Bleiberecht - enthaltenen Vorgaben zu § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG (Ziffer 1.1.5.1 des Erlasses) eröffnen den Ausländerbehörden einen gewissen Bewertungsspielraum, indem es bei der Prüfung der Ausschlussgründe des Täuschens und des Behindertens / Hinauszögerns aufenthaltsbeendender Maßnahmen stets einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalles bedarf.

Hat der Antragsteller z.B. seine (ehemals) falschen Angaben inzwischen selbst korrigiert oder liegt die Täuschung in den Fällen, in denen sie ohne Mitwirkung des Betroffenen aufgedeckt wurde, längere Zeit zurück und verhält der Betroffene sich seither kooperativ und rechtstreu, so sind diese Aspekte zu Gunsten des Betroffenen in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Gleiches gilt für den Ausschlussgrund des gezielten Unterlaufens der Aufenthaltsbeendigung: Auch hier können ein Aufgeben der Weigerungshaltung und eine inzwischen erfüllte Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Identitätsklärung und Passbeschaffung im Wege der einzelfallbezogenen Gesamtbetrachtung dazu führen, dass die vorerwähnten Ausschlussgründe trotz des ehemaligen Fehlverhaltens im Ergebnis nicht zum Tragen kommen.

Ein solch positives Gesamtbetrachtungsergebnis dürfte insbesondere für Angehörige der 2. und 3. Generation in Betracht kommen, die sich

Innenministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Seite 3 von 5

als Minderjährige das Täuschungsverhalten und die fehlende Mitwirkung ihrer Eltern zurechnen lassen mussten, sofern sie als inzwischen Volljährige z.B. selbst an der Aufklärung des Sachverhaltes mitgewirkt haben.

Für Minderjährige verbleibt es bei dem im Ausländerrecht geltenden Grundsatz, dass sie in der Regel das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern teilen und sie sich ein etwaiges schuldhaftes Verhalten ihrer Eltern grundsätzlich zurechnen lassen müssen.

Eine generelle, vom jeweiligen Einzelfall losgelöste „Amnestie“ für bestimmte Personengruppen (etwa pauschal der Angehörigen der 2. oder 3. Generation) ist weder vom rechtlichen Rahmen gedeckt noch sachlich gerechtfertigt.

## **2. §§ 3, 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4, Abs. 3 AufenthG - Identitätsklärung, Klärung der Staatsangehörigkeit, Passpflicht**

Der Erlass vom 16.10.2007 weist unter III. Ziffer 2 darauf hin, dass die Passpflicht nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen erfüllt und Identität sowie Staatsangehörigkeit des Ausländers gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG geklärt sein müssen.

Für die Betroffenen kommt demnach eine Titelerteilung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn ihre Identität und ihre Staatsangehörigkeit geklärt sind und auch die Passpflicht nach Maßgabe des § 3 AufenthG erfüllt ist.

Die in diesem Zusammenhang gebotenen Mitwirkungshandlungen - Mitwirkung an der Aufklärung der wahren Identität und Mitwirkung bei der Passbeschaffung - sind den Betroffenen - auch denen der 2. und 3. Generation - grundsätzlich auch dann zumutbar, wenn damit eine Korrektur früherer Sachverhaltsdarstellungen - ggf. auch solcher der Eltern / Großeltern - verbunden ist.

Sind die Betroffenen nicht im Besitz eines gültigen Passes und steht fest, dass sie diesen auch nicht in zumutbarer Weise erlangen können, so kann nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen ein Reiseausweis oder ein Ausweisersatz ausgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 5, 6, 55 AufenthV).

Im Hinblick auf die Erteilungskriterien der Identitätsklärung und der Klärung der Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) gilt: Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung zu entscheiden, wobei ein Absehen von einer abschließenden Klärung der Identität

**Innenministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Seite 4 von 5

und Staatsangehörigkeit des Antragstellers in Anbetracht des mit diesen Erteilungsvoraussetzungen verbundenen besonderen öffentlichen Interesses regelmäßig nur in solchen Fällen in Betracht kommt, in denen der jeweilige Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nachweislich ernsthaft nachgekommen ist, seine Aufklärungsbemühungen im Ergebnis jedoch erfolglos geblieben sind.

Eine ermessenslenkende Regelung zu § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG des Inhalts, dass für die hier in Rede stehende Personengruppe die Klärung der wahren Identität und Staatsangehörigkeit sowie die damit in Verbindung stehende Erfüllung der Passpflicht generell nicht erforderlich seien, ließe sich weder mit dem gesetzgeberischen Willen begründen noch stünde sie mit dem Gebot der Gleichbehandlung aller Titelbewerber im Einklang. Die Möglichkeit, besonders gelagerten, atypischen Einzelfällen durch eine von oben dargestellten Grundsätzen abweichende Entscheidung Rechnung zu tragen, bleibt hiervon unberührt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass langfristig geduldeten „ungeklärten Staatsangehörigen“ eine Titelerteilung auf der Grundlage der gesetzlichen Altfallregelung regelmäßig (nur) dann in Aussicht gestellt werden kann, wenn sie neben der Erfüllung der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen

- ihr etwaiges Täuschungshandeln und ihre in der Vergangenheit ggf. zu verzeichnende Verweigerungshaltung aufgegeben haben / aufgeben und nachweislich an der Klärung ihrer wahren Identität und der Beschaffung von Pass(ersatz)papieren im oben beschriebenen Umfang mitwirken,
- die Ausländerbehörde im Wege der im Rahmen des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG jeweils anzustellenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls zu einer positiven Bewertung gelangt
- und die Betroffenen den Anforderungen des § 5 AufenthG nach Maßgabe der oben dargestellten Grundsätze entsprechen.

Die Ausländerbehörden werden gebeten, die danach für eine Titelerteilung in Betracht kommenden Ausländer - insbesondere solche der 2. und 3. Generation - von Amts wegen zu beraten und ihnen einzelfallbezogen den Weg zu einer Aufenthaltsperspektive im Bundesgebiet aufzuzzeigen.

Im Auftrag

(Block)